

# Arbeitshilfe

# Kindesvernachlässigung Kindesvernachlässigung

**Redaktion:**

Claudia Brörmann  
Rainer Bücker  
Inga Glatz  
Michaela Göken  
Ute Heidelberg  
Martina Pohlmeyer  
Matthias Westermann  
Annette Wulf

## Arbeitshilfe zum Thema "Kindesvernachlässigung"

	<b>Seite</b>
<b>0. Vorwort</b>	2
<b>1. Einleitung</b>	4
<b>2. Theoretische Grundlagen</b>	5
2.1 Definitionen	5
2.2 Wesensmerkmale von Familien mit Kindesvernachlässigung	5
2.3 Risikofaktoren	6
2.4 Erscheinungsformen von Kindesvernachlässigung	6
2.5 Folgen der Kindesvernachlässigung	8
2.6 Rechtliche Grundlagen	9
2.6.1 Schutzfunktion und Wächteramt	9
2.6.2 Garantenstellung	12
2.6.3 Schweigepflicht und Datenschutz	13
<b>3. Anforderungen und Voraussetzungen im Umgang mit Kindesvernachlässigung</b>	15
3.1 Grundsätze	15
3.1.1 Transparenz / Offenheit / Glaubwürdigkeit	15
3.1.2 Ressourcenorientierung	15
3.1.3 Vernachlässigung nicht vernachlässigen	15
3.1.4 Lösungen erster und zweiter Ordnung	15
3.1.5 Kontrolle und "Waches Begleiten"	16
3.2 Schritte im Umgang mit Kindesvernachlässigung	18
3.2.1 Umgang mit Meldungen	18
3.2.2 Strukturierung des Gespräches mit der meldenden Person	19
3.2.3 Anschreiben	20
3.2.4 Erstgespräch	21
3.2.5 Beispielhafte Fragen an die Familie zur Abklärung von Kindesvernachlässigung	22
3.2.6 Fragen zur eigenen Beurteilung	23
3.2.7 Hilfe für die Sozialarbeiter/-innen (Kollegiale Beratung / Fallkonferenz)	25
3.2.8 Betroffenheit der Sozialarbeiter/-innen	25
3.2.9 Zuständigkeitswechsel	25
3.3 Hilfen bei Kindesvernachlässigung	26
3.3.1 Hilfe für die Familie	26
3.3.2 Schutzmaßnahmen	26
3.3.3 Hilfen gegen den erklärten Willen der Eltern	27
3.3.4 Traumatisierte Kinder	27
3.3.5 Bericht an das Familiengericht	28
<b>4. Literaturliste</b>	29

## 0. Vorwort

Zwischen 30- und 60-mal wird der Soziale Dienst in Osnabrück jährlich mit Situationen konfrontiert, in denen Eltern oder Elternteile ihre Kinder so stark vernachlässigt haben, dass für diese inzwischen erhebliche Gefahren für Leib und Seele bestehen. Erst einmal informiert, bieten sich den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Fachbereiches immer wieder ähnliche Bilder: Offensichtliche Verwahrlosung, gesundheitliche oder hygienische Vernachlässigungen, Entwicklungsverzögerungen, Distanzlosigkeit oder Apathie der Kinder usw. usf. Die Erscheinungsformen von Vernachlässigung sind so unmittelbar und offensichtlich, dass sich immer wieder neu die Frage aufdrängt, warum wir nicht früher einen Hinweis bekommen haben.

Die Vernachlässigung von Kindern ist beileibe kein neues Phänomen. Besonders in Zeiten gesellschaftlicher Veränderungen und von Umbrüchen gibt es diese Form der Gleichgültigkeit gegenüber den eigenen Kindern immer wieder.

Seit vielen Jahren ist nun wieder ein Ansteigen der Vernachlässigungstendenzen zu spüren. Erstaunlicherweise fand diese Tendenz - anders als bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern - bisher kaum Niederschlag in der fachpolitischen Diskussion. Dies ändert sich erst jetzt ganz langsam. Für die Kolleginnen und Kollegen des Sozialen Dienstes Osnabrück zu langsam. In der Konfrontation mit der Zunahme von Fällen der Kindesvernachlässigung hatten sie schon früher die Initiative ergriffen. Die vom Team Ost gemeinsam mit dem Kinderschutzbund organisierte Ausstellung zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung oder die Entwicklung von Hilfeangeboten, wie das HELP-Programm, sind hier zu nennen.

In der Tradition dieser Angebote wird heute die Arbeitshilfe Kindesvernachlässigung vorgelegt, die von einer Redaktionsgruppe von acht Kolleginnen und Kollegen erstellt wurde. Bereits der Blick in die Gliederung macht deutlich, dass hier in komprimierter Form Material zusammengestellt wurde, welches in der Praxis der Sozialen Arbeit sowohl für das Erkennen und Begreifen von Kindesvernachlässigung als auch für die Problemlösung von hoher Bedeutung ist. Alles drei kann möglicherweise die einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter überfordern, auch wenn sie im Team eine gute kollegiale Beratung erfahren. Auf dem Hintergrund der Arbeitshilfe bleibt Kindesvernachlässigung nach wie vor eine große Herausforderung für die sozialarbeiterische Praxis. Dieser Herausforderung kann aber jetzt mit größerem professionellen Selbstverständnis begegnet werden.

Den Impulsen der Kolleginnen und Kollegen im Sozialen Dienst ist es zu verdanken, dass dem Thema Kindesvernachlässigung auch auf Leitungsebene eine höhere Bedeutung zugeschrieben wird. So wird sich Osnabrück am Modellprojekt Familienhebammen der Landesregierung - zusammen mit der Landesstiftung „Eine Chance für Kinder“ - beteiligen. Es wird ferner eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Ärzten/Ärztinnen, Hebammen und anderen Fachleuten besteht und die in Osnabrück den schwierigen Auftrag bekommen soll, Hilfestellungen bei Vernachlässigungen Fachdisziplinen übergreifend zu gewährleisten. Letztlich wird selbstverständlich auch das praktische Ensemble an Hilfen weiter ausgebaut werden.

Den Kolleginnen und Kollegen, die diese wichtige Arbeitshilfe erstellt haben, sei an dieser Stelle noch einmal Dank gesagt, und allen Fachleuten, die diese Arbeitshilfe anwenden, wünsche ich dabei eine glückliche Hand.

Jochen Weber  
Leiter des Fachbereiches für  
Kinder, Jugendliche und Familien

## 1. Einleitung

Seit langer Zeit wird über sozialpädagogisches Handeln bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch diskutiert, Bücher über diese Themenkomplexe füllen ganze Regale und viele Hilfskonzepte liegen vor.

Die Kindesvernachlässigung als eine Form der Kindeswohlgefährdung wird in der Fachliteratur stark vernachlässigt.

Ein Grund hierfür liegt sicherlich in der relativen „Unsichtbarkeit“ des Phänomens. Vernachlässigung vollzieht sich nicht laut und spektakulär, sondern meist still und unauffällig.

Ihre massiven Folgen (Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, schlechter Gesundheitszustand) werden häufig erst bemerkt, wenn die Vernachlässigung schon lange andauert. Hinzu kommt noch, dass diese Familien häufig von großen materiellen und sozialen Problemen wie Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Isolation betroffen sind. Hier ist vorrangig die Politik gefordert. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass diese Familien sehr häufig ihren Wohnort wechseln, was enorme Probleme bei der Hilfeorganisation mit sich bringt.

Das Ausmaß der Kindesvernachlässigung ist groß und wird weiter zunehmen. Darauf weisen Fachleute immer wieder hin, einige Experten schätzen den Anteil der von Vernachlässigung betroffenen Kinder in Deutschland auf 10 Prozent.

Der Soziale Dienst wird häufig mit Kindesvernachlässigung in Familien konfrontiert, eine notwendige systematische Aufarbeitung dieses Themas war somit dringend geboten.

Die Suche nach verwendbarer Literatur stellte sich als äußerst langwierig heraus. Die Resonanz auf unser Anschreiben bzgl. dieser Thematik an verschiedene Jugendämter in Deutschland war bis auf wenige Ausnahmen erschreckend gering. Erst die Ansprache der ärztlichen Kinderschutzambulanz und der Besuch des Informationszentrums Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung in Münster waren einigermaßen ergiebig. Dieses hatte zur Folge, dass viele Grundsatzdiskussionen nötig waren, um das Thema Vernachlässigung zu bearbeiten. Immer wieder war ein ausgiebiger kollegialer Erfahrungsaustausch notwendig, um zu gemeinsamen Einschätzungen zu gelangen.

Es wurde deutlich, dass der Soziale Dienst die Institution ist, die am häufigsten Kontakt mit Familien, in denen Kindesvernachlässigung stattfindet, hat, da alle anderen Jugendhilfeorganisationen vorrangig eine Kommstruktur haben. Insofern ist der Soziale Dienst die zentrale Facheinrichtung für Kindesvernachlässigung. Die Auseinandersetzung hier ist somit umso dringlicher.

Die vorliegende Arbeitshilfe beschäftigt sich zunächst mit den theoretischen Grundlagen von Vernachlässigung. Im zweiten Teil werden die Arbeitshaltungen des Sozialen Dienstes im Umgang mit Vernachlässigungsfamilien sowie Hilfen für diese Familien dargestellt.

Die Arbeitshilfe soll nach einiger Zeit der Anwendung auf ihre Brauchbarkeit hin überprüft werden.

## 2. Theoretische Grundlagen

### 2.1 Definitionen

*„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.*

*Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.*

*Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“<sup>1</sup>*

*„Kindesvernachlässigung. Es wird unterschieden zwischen körperlicher und psychischer Kindesvernachlässigung.*

*Zur körperlichen Kindesvernachlässigung wird insbesondere der Nahrungsentzug, die unterlassene bzw. unzureichende Pflege (das Kind wird nicht von Kot und Urin gesäubert), das Frierenlassen und Unterkühlenlassen anderer Art (z. B., wenn das Kind im kalten Wasser liegen bleibt) gerechnet (vgl. hierzu Trube-Becker).*

*Von psychischer Kindesvernachlässigung ist dann zu sprechen, wenn das Kind ignoriert, links liegengelassen und übergangen wird. Für beide Formen der Kindesmisshandlung gibt es historische Wurzeln. So gehörten das Aussetzen von Kindern, der Nahrungsentzug und die Nichtbeachtung schon immer zu den grausamen Umgangsformen Erwachsener mit Kindern.*

*Eine heute sehr weit verbreitete Form der Kindesvernachlässigung ist wohl die psychische Kindesvernachlässigung; hierzu zählen z. B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Ignoranz gegenüber kindlichen Bedürfnissen. Die Ursachen hierfür sind nicht nur individueller, sondern auch gesellschaftlicher Natur.*

*Kindesvernachlässigungen stellen immer auch eine besondere Form der Kindesmisshandlung dar.“<sup>2</sup>*

### 2.2 Wesensmerkmale von Familien mit Kindesvernachlässigung

Im Folgenden sind Merkmale dargestellt, die in Familien zu Kindesvernachlässigung führen können.

Kreislauf des Versagens: Die Eltern haben die Erfahrung, immer versagt zu haben und die entsprechende Annahme, auch zukünftig zu versagen. Daraus ergibt sich eine sich selbst erfüllende Prophezeiung.

---

<sup>1</sup> R. Schone u. a. , 1997, S. 21

<sup>2</sup> J. Faltermeier, 1993

Herkunftsgeschichte: Die Eltern sind selbst vernachlässigt worden.

Kind: Das Kind wird nicht als eigenständige Person mit eigenen Bedürfnissen erkannt, sondern als eins mit der eigenen Person empfunden. Das Kind droht in dem Maße vernachlässigt zu werden, wie die Eltern selbst vernachlässigt wurden und sich noch immer vernachlässigen, da sie es nicht anders kennen.

Energielosigkeit: In "reinen" Vernachlässigungsfamilien herrscht eine große Energielosigkeit, Antriebsarmut, Lethargie und Resignation. Die Situation wird nicht eskalieren, d. h. nicht so ohne weiteres auffällig werden oder öffentlich in Erscheinung treten. Die Personen werden nicht von sich aus um Hilfe bitten.

Handlungskompetenz: Vernachlässigungsfamilien agieren impulsiv, nicht überlegt. Sie haben nicht die Möglichkeit, ihr Handeln reflektiert zu betrachten.

Konfliktlösungsverhalten: Zu dem in diesen Familien regelmäßig zu beobachtenden Konfliktlösungsverhalten gehört das impulsive Ausagieren von Frustrationen und Spannungen, das dazu dient, unbewältigte Konflikte und die damit verbundenen Emotionen wieder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Machtstrukturen: Die elterliche Machtausübung ist nicht konsistent. Die Eltern schwanken zwischen autoritärer Kontrolle und Hilflosigkeit hin und her. Oftmals verzichten die Eltern auch auf ihre Macht- und Entscheidungsfunktion. Sie delegieren diese entweder an ein Kind in Elternfunktion oder sind physisch und / oder psychisch nicht präsent.

### 2.3 Risikofaktoren

Hier werden Faktoren genannt, die Voraussetzung für Kindesvernachlässigung sein können, vor allem dann, wenn mehrere gleichzeitig auftreten.

#### a) Faktoren auf Seiten der Eltern:

- biografischer Hintergrund der Eltern (mangelnde oder defizitäre Beziehungs- und Bindungserfahrungen; zerrüttete Familienverhältnisse; Trennung / Scheidung; Migration; Jugendamtskontakte; Fremdunterbringung; Kriminalität; Alkohol; Gewalt; etc.)
- individuelle Voraussetzungen der Eltern (Krankheit / Behinderung der Eltern; Alkoholismus / Sucht; psychische Erkrankungen / Abweichungen / Störungen; akute Krisen; berufliche Über- oder Unterforderung; ‚Karriere‘; mangelnde kognitive oder psychosoziale Bewältigungsfähigkeiten; niedriges Bildungsniveau, fehlende Berufsausbildung; mangelhafte Persönlichkeitsentwicklung)
- Qualität und Dynamik der Paarbeziehung (mangelnde Kommunikationsfähigkeit; Gewalt; Machtkämpfe; materielle und emotionale Abhängigkeit; unterschiedliche Hierarchieebenen; Aufgabenverteilung)
- Voraussetzungen und Hintergrund für Elternschaft (ungewollte Schwangerschaft, komplizierte Schwangerschaft / Geburt; frühe Elternschaft; dichte Geburtenfolge; fehlendes / defizitäres / unklares / unterschiedliches Lebens- und Familienkonzept; Einstellungen / Erwartungen / Phantasien der Eltern hinsichtlich ihres Kindes, z. B. Funktion / Delegation / Auftrag des Kindes; Wissen / Kompetenz bzgl. Versorgung, Pflege, Erziehung eines Kindes)

b) Faktoren auf Seiten des Kindes:

- Gesundheitszustand des Kindes (Krankheit; Behinderung)
- Individualität des Kindes (Geschlecht; Temperament; äußere Erscheinung; Selbstregulationsfähigkeit; häufiges und andauerndes Schreien; unregelmäßiger, kurz-zeitiger Schlafrythmus; geringe Tröstbarkeit; geringe bzw. große Ablenkbarkeit; wenig Neugier; geringe Aufmerksamkeitsspanne, geringe Gewichtszunahme; geringes Entwicklungstempo)

c) Äußere Faktoren:

- finanzielle Situation (Arbeitslosigkeit; Überschuldung; Sozialhilfe; etc.)
- Wohnsituation (Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung; Obdachlosigkeit)
- soziokulturelle Situation (mangelnde soziale Integration; fehlende Unterstützung durch soziale Netzwerke wie Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft; mangelnde oder starke Abgrenzung gegenüber sozialem Umfeld, z. B. Herkunftsfamilie, Nachbarschaft)

**2.4 Erscheinungsformen von Kindesvernachlässigung**

Hier werden mögliche Erscheinungsformen genannt, die vor allem bei vielfachem Auftreten auf Vernachlässigung hinweisen können

a) Erscheinungsformen von Vernachlässigung auf Seiten der Kinder:

- mangelnde Körperhygiene
- blasse Gesichtsfarbe
- abgefallene Milchzähne
- kariöse Zähne
- Entwicklungsverzögerung (z. B. Sprachverzögerung, spätes Laufen, Verzögerungen im motorischen Bereich allgemein)
- Distanzlosigkeit
- Ess- und Schlafstörungen
- häufiges Schreien oder extreme Unruhe
- kein Schreien
- häufige Erkrankungen
- unbehandelte Krankheiten wie Hautausschlag, entzündete Augen, Erkrankung der Atemwege
- unzulängliche, dreckige und kaputte Kleidung
- Apathie
- Schaukeln oder Kopfschlagen
- deformierte Kopfform
- u. a.

b) Erscheinungsformen von Betreuungspersonen, die auf Kindesvernachlässigung hinweisen könnten:

- keine angemessene Ernährung, Pflege und Versorgung des Kindes
- gleichgültiger, emotionsloser Umgang mit dem Kind
- wenig erkennbare Freude im Umgang mit dem Kind
- altersunangemessener Umgang mit dem Kind

- sehr ablehnender, restriktiver, aggressiver oder strafender Umgang mit dem Kind
- mangelnde Kontaktaufnahme zu dem Kind (fehlende Ansprache, fehlender Körperkontakt)
- mangelnde Zuwendung
- mangelnde Aufsicht des Kindes
- ungenügendes oder unangemessenes Geben von Entwicklungsreizen
- Eltern nehmen Bedürftigkeit, Abhängigkeit, Hilflosigkeit des kleinen Kindes nicht wahr oder empfinden sie als gegen sich gerichtet
- mangelnde Aufmerksamkeit / Wahrnehmung
- Nichteinhalten der Vorsorgeuntersuchungen
- erschöpftes, resigniertes, apathisches Verhalten
- Gleichgültigkeit
- Isolation
- keine Unterstützung suchen und annehmen wollen
- Vernachlässigung der eigenen Körperhygiene, z. B. fettiges und strähniges Haar
- dreckige, kaputte, unzureichende Kleidung
- abgefaulte, ungepflegte Zähne
- u. a.

c) Sonstige Erscheinungsformen:

- unzureichende hygienische Verhältnisse in der Wohnung (Müll, Kot, dreckige Windeln, nicht bezogene Betten, Asche, Zigarettenkippen)
- fehlendes oder altersunangemessenes Spielzeug
- Überhäufung der Kinder mit materiellen Dingen (emotionale Vernachlässigung)
- fehlende kindgerechte Einrichtung (kein eigenes Bett, kein eigenes Zimmer)
- chaotische Wohnverhältnisse (uneingerichtet, völlig unordentlich)
- Geruch in der Wohnung (stickig, muffig, ungelüftet, verqualmt, Uringeruch, Kotgeruch)
- u. a.

## 2.5 Folgen der Kindesvernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet für das Kind, Mangel zu erleiden. Dieses ist ein reales Gefühl, welches individuell wahrgenommen wird und immer eine Kompensationsreaktion in Gang setzt.

Die Kinder erhalten nur wenig Aufmerksamkeit bis hin zur Isolation. Sie werden nur selten durch Kommunikation und Reaktionen stimuliert. Den Bedürfnissen des Kindes wird wenig oder gar keine Aufmerksamkeit gewidmet. Entsprechend entwickeln die Kinder keine Aufmerksamkeit für die eigenen Gefühle. Bedürfnis- und Selbstwahrnehmung sind gestört, so dass eigene und Bedürfnisse anderer Menschen nicht wahr- und ernstgenommen werden können. Im Erwachsenenalter zeigt sich die Störung im Phlegmatismus.

Vernachlässigte Kinder erfahren nicht, dass nach jeder Trennung ein neuer Kontakt und nach jeder Frustration eine Befriedigung kommen kann. Sie können keine Kontakt- und Bindungsroutine entwickeln. Ihnen fehlt eine basale existenzielle Sicherheit, da die existenzielle Sicherheit und Zuwendung (basale Grundliebe) immer wieder gestört wird oder ausbleibt.

In dieser unsicheren Dauersituation können die Kinder keine Strategien zur Angstbewältigung entwickeln. Ohne Möglichkeiten der Angstbewältigung werden sie später als Erwachsene ihre Ängste verdrängen, abspalten oder spontan körperlich ausagieren (auffälliges Sozialverhalten).

Möglicherweise entsteht durch die erlebte Vernachlässigung ein Trauma, das der Therapie bedarf. Je jünger das Kind beim Erleben der Vernachlässigung ist, desto tiefgreifender ist die Traumatisierung.

Statt eines generellen Sicherheits- und Vertrauensgefühls entwickeln vernachlässigte Kinder ein grundsätzliches Misstrauen. Dieses Misstrauen verhindert, dass die Kinder sich ganz und rückhaltlos geliebt und wertgeschätzt fühlen können. Ohne diese basale Wertschätzung entsteht auch kein funktionierendes, gesundes und nährendes Selbstwertgefühl, das Zuversicht und Optimismus verleiht. Ohne Zuversicht und Optimismus können Kinder ihre Umwelt nicht erforschen (passives Verhalten, wenig Phantasie, keine Motivation zum Lernen, wenig Fragen). Das kann evtl. eine verzögerte Sprach- sowie geistige Entwicklung zur Folge haben.

Kinder mit einem geringen Selbstwertgefühl gehen neue Beziehungen nur mit großem Misstrauen ein, obwohl sie sich häufig distanzlos zeigen. Aufgrund der Suche nach Zuwendung und des geringen Selbstwertgefühls nehmen sie Beziehungen zu Menschen auf und halten diese auch dann aufrecht, wenn ihr Vertrauen missbraucht wird (sexueller Missbrauch, Diebstahl oder Drogenkonsum in der Gruppe).

Ihre frühzeitigen negativen Beziehungserfahrungen müssen solche Kinder ausblenden, um überhaupt überleben zu können. An die Stelle der realen Erfahrung tritt statt dessen die Idealisierung der Eltern und die Vorstellung des eigenen Versagens, der eigenen Schlechtigkeit verbunden mit Schuldgefühlen. Unter diesen Umständen können die Kinder keine reale Vorstellung von Beziehungen entwickeln. Sie lernen nicht, dass ein Mensch immer schlechte und gute Anteile hat. Sie entwickeln ein Beziehungsverhalten, welches nur Extreme (gut oder böse) kennt.

Die Kinder verhalten sich ausgesprochen loyal gegenüber ihren Eltern bzw. ihrer Familie. Sie hoffen uneingeschränkt und dauerhaft auf elterliche Liebe. Daher können sie sich häufig nicht von ihren Eltern trennen.

Kinder und Jugendliche, die keine Beachtung gefunden haben, haben auch keine Grenzen kennengelernt. Daher kennen sie weder Werte noch Normen. In der Familie gibt es niemanden, an dem sie sich orientieren können. Einige Kinder holen sich Aufmerksamkeit wenn nicht bei den Eltern, dann doch zumindest in der Umwelt, oft durch ein auffälliges Sozialverhalten.

Wenn während der Adoleszenz keine Konfrontation mit den Eltern möglich ist, sucht sich der Jugendliche die Grenzerfahrung bzw. Auseinandersetzung über Grenzen an anderen Orten (z. B.: Schule).

Oft werden vernachlässigte Kinder früh Eltern. Unbewusst wünschen sich die Heranwachsenden, von ihren eigenen Kindern die Wertschätzung zu erhalten, die sie von ihren Eltern nicht bekommen haben.

## **2.6 Rechtliche Grundlagen**

### **2.6.1 Schutzfunktion und Wächteramt**

Eine Kernaufgabe der Jugendhilfe ist u. a. die gesetzliche Aufgabenstellung zum Schutz vor Vernachlässigung von Minderjährigen (§§ 1, 42, 50 SGB VIII). Zum wesentlichen Teil werden diese Aufgaben vom Sozialen Dienst des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien erbracht.

Die Schutzfunktion und das Wächteramt leiten sich direkt von Art. 6 Grundgesetz (wiederholt in § 1 SGB VIII) ab. Schutzfunktionen sind keine isolierten Aufgabenstellungen für sich, sondern sind eingebunden in eine umfassende und präventive Hilfeorientierung.

### § 1 KJHG Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*
1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
  2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
  3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
  4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

### Recht auf Erziehung und staatliches Wächteramt:

"... Über die inhaltliche Bindung des Elternrechts an das Kindeswohl hinaus sichert die Verfassung damit dem Kind oder dem Jugendlichen Schutz und Hilfe im Fall der Gefährdung zu. Deutlich wird damit auch, dass eine dem Wohl des Kindes und Jugendlichen verpflichtete Jugendhilfe dann nicht mehr auf die Unterstützung und Förderung der elterlichen Erziehungsverantwortung hin ausgerichtet ist, wenn und soweit der Staat im Einzelfall zur Wahrnehmung seines Wächteramtes aufgerufen ist." <sup>3</sup>

### Inhalt und Struktur des staatlichen Wächteramtes:

"Die staatliche Wächterfunktion bezieht sich nicht auf die Gewährleistung optimaler Entwicklungsbedingungen für jedes Kind, sondern ist auf die Gefahrenabwehr begrenzt. Sie legitimiert keine eigenständige öffentliche Erziehungsbefugnis unterhalb der Gefahrenschwelle, die durch § 1666 BGB definiert wird." <sup>4</sup>

### Staatliches Wächteramt und Prävention:

"Das staatliche Wächteramt ist jedoch nicht auf Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf präventive Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls.

Aus der Akzessorietät (d. h. Abhängigkeit des Nebenrechtes von dem zugehörigen Hauptrecht) des staatlichen Wächteramtes ergibt sich jedoch, dass unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls die Eltern als Inhaber der Personensorge Adressat der Betätigung des Wächteramtes sind. Eine 'Zwangshilfe' ihnen gegenüber sieht unsere Rechtsordnung jedoch nicht vor; dagegen sprechen insbesondere fachliche Gründe, da Rat,

<sup>3</sup> Wiesener, SGB VIII § 1 Rdnr. 21

<sup>4</sup> ebd., Rdnr. 22

Unterstützung und Hilfe eine entsprechende Bereitschaft auf Seiten der Eltern voraussetzen, die nur im bestimmten Umfang geweckt oder gefördert werden kann...

Die grundsätzliche Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratung und Hilfe nach dem SGB VIII wird jedoch durch die Befugnis des Jugendamtes, das Familiengericht anzurufen (§ 50 Abs. 3), relativiert. Aus fachlichen Gründen sollte jedoch alles vermieden werden, auf diese Weise Druck auf die Eltern auszuüben. Auf Dauer dürfte nämlich die Drohung mit gerichtlichen Maßnahmen kein wirksames Mittel sein, Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung anzuhalten und sie ggf. mit öffentlichen Hilfen zu unterstützen..."<sup>5</sup>

### § 27 KJHG Hilfe zur Erziehung

(1) *Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*

(2) ....

Mit § 27 Abs. 1 KJHG wird der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung begründet. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe ist das Vorhandensein einer Mangelsituation in der Erziehung, die die Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen belastet. Das heißt, der Soziale Dienst überprüft vor der Leistungsgewährung den Mangel in der Erziehung, um mit einer geeigneten Hilfe gemäß §§ 27 ff diesen zu beheben und somit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

### § 42 KJHG Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

...

(1) *Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet..*

(2) *Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert...*

Die Inobhutnahme ist ein Teil einer Krisenintervention, unterscheidet sich dadurch von präventiven Angeboten und kann auch eine Reaktionsform auf Kindesvernachlässigung sein.

### § 50 KJHG Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

...

(3) *Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen...*

### § 1666 BGB Gefährdung des Kindes

(1) *Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*

...

---

<sup>5</sup> ebd., Rdnr. 26

### § 1666a BGB Trennung von der Familie

- (1) *Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.*
- (2) *Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.*

Für den Fachbereich besteht die Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichtes, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls allein mit Mitteln der Jugendhilfe und ohne Eingriff in das Elternrecht nicht abzuwenden ist. Dem Gericht muss in dem Bericht ein konkreter Vorschlag zur Abwendung der Gefährdung gemacht werden. Es entscheidet dann in eigener sachlicher Zuständigkeit, welcher Eingriff in das Elternrecht für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen vorgenommen werden muss.

### Zusammenfassend ergibt sich aus den §§ 1, 27 und 50,3 KJHG für den Sozialen Dienst:

Ziel der Überprüfung von Leistungsansprüchen gemäß § 27 KJHG ist nicht unmittelbar die Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB.

Mit den Aufgaben gemäß § 50,3 KJHG i. V. m. § 1 KJHG hat der Soziale Dienst immer den Blick auf eine mögliche Gefährdung gerichtet. Spätestens bei einem Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder tatsächlicher Kindesvernachlässigung geht mit der Überprüfung von Leistungsansprüchen eine Abklärung der Kindeswohlgefährdung einher.

### **2.6.2 Garantenstellung**

Werden nach Bekanntwerden einer offensichtlichen Kindeswohlgefährdung keine geeigneten Hilfen angeboten bzw. Maßnahmen eingeleitet und setzt sich die Gefährdung fort, kann es zu strafrechtlichen Konsequenzen für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes kommen (§§ 13 StGB und im Einzelfall § 323c StGB).

Inwieweit und gemäß welchen Paragraphen den Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes eine Garantenstellung zukommt, ist umstritten. In der aktuellen Diskussion wird von einer Garantenstellung ausgegangen, allerdings gibt es recht unterschiedliche Meinungen bei den Gerichten und anderen Juristen. Diese Diskussion sollte uns nicht daran hindern, weiterhin aus sozialpädagogischer Sicht zu arbeiten.

### § 13 StGB Begehen durch Unterlassen

- (1) *Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*
- (2) .....

### § 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

*Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.*

### **2.6.3 Schweigepflicht und Datenschutz**

Beratungsinhalte sind in der Regel vertraulich und unterliegen gem. § 203 StGB der Schweigepflicht. Sie dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn der Betroffene damit einverstanden ist.

Die im Gesetz verankerte Aufgabe, Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden, berechtigt die Mitarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes allerdings, den im Gesetz genannten Stellen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Tatsachen mitzuteilen.

Im Gespräch mit den genannten Stellen kann der Soziale Dienst auch Informationen gewinnen, um sowohl den Eltern noch weitere Hilfen anzubieten als auch um gesetzliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB zu erwirken.

Bei der Arbeit mit Kindesvernachlässigung ist die Kooperation mit anderen (Ärzte, Beratungsstellen, Kindergärten, ...) oft unumgänglich, wenn z. B. die Einwilligung und die Kooperationsbereitschaft der Eltern fehlt, die Tragweite der potentiellen Gefährdung aber abzuschätzen bzw. zu verdeutlichen ist. Das Maß des Informationsaustausches hängt vom Einzelfall ab. Auch die Kooperationspartner/-innen sind häufig zur Geheimhaltung verpflichtet und haben ihre Offenbarungsbefugnis zu überprüfen.

Die Polizei hat einen Ermittlungsauftrag, so dass ein direkter Informationsaustausch nicht möglich ist.

### § 203 StGB Verletzung von privaten Geheimnissen

*(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*

...

*5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter / anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen / anerkannte Sozialarbeiterin*

...

*anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

### § 62 KJHG Datenerhebung

*(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.*

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) ...
  - b) ...
  - c) ... die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a oder
  - d) ... eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, oder

...

#### § 65 KJHG Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die den Sozialarbeiter/-innen eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Geben die Sozialarbeiter/-innen anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2)...

### **3. Anforderungen und Voraussetzungen im Umgang mit Kindesvernachlässigung**

#### **3.1 Grundsätze**

##### **3.1.1 Transparenz / Offenheit / Glaubwürdigkeit**

Vorrangig ist es, über Angebote von Hilfen für die Betroffenen deren freiwillige Mitarbeit zu erreichen. Hierbei ist es wichtig, Aufgaben und Funktionen der Sozialarbeiter/-innen klar zu formulieren: die Benennung konkreter Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung von Vereinbarungen und die Gewissheit, dass diese auch eingehalten werden.

Aufgrund des massiven Misstrauens und der Angst der Betroffenen ist eine weitestgehende Offenheit und Transparenz über das Vorgehen, die Ziele, die eigene Bewertung und ggf. Befindlichkeit sowie Folgen anzustreben. Kontakte zu Dritten bzw. die Weitergabe von Informationen an Dritte sollte nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen, sofern dieses möglich ist.

Der Familie soll die Offenheit und Glaubwürdigkeit der Sozialarbeiter/-innen Vertrauen geben, um sich auf die Hilfe einlassen zu können.

##### **3.1.2 Ressourcenorientierung**

Es soll versucht werden, eine positive Veränderung des familiären Systems zu erreichen und neben der unmittelbaren Sicherung des vernachlässigten Kindes die Förderung und Aktivierung des Selbsthilfepotentials zu erreichen, damit die Familie wieder unabhängig vom professionellen Hilfesystem wird.

Stärken und bisher nicht genutzte persönliche, familiäre oder Umfeld bedingte Ressourcen der Betroffenen sollen entdeckt und nutzbar gemacht werden. Dieses ist schwierig, da zunächst nur die Defizite ins Auge fallen und die Angst bestehen könnte, den Blick für die Gefahr zu verlieren und Maßstäbe zu sehr herunterzuschrauben. Um dennoch konsequent ressourcenorientiert zu arbeiten, müssen die Sozialarbeiter/-innen Sicherheit haben. Diese erhalten sie in der Beratung mit anderen Kollegen/Kolleginnen und in der Überprüfung eines evtl. akuten Gefährdungspotentials.

##### **3.1.3 Vernachlässigung nicht vernachlässigen**

Da Angehörige aus Vernachlässigungsfamilien aufgrund ihrer Energielosigkeit und deren Auswirkungen (siehe Punkt 2.2 Wesensmerkmale von Vernachlässigungsfamilien) in der Regel nicht Kontakt zum Sozialen Dienst und anderen Personen suchen, sollten die Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienste die Beziehung zur Familie von sich aus aufnehmen. Auch nach der ersten Kontaktaufnahme ist es immer wieder wichtig, darauf zu achten, dass die Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes auf die Familie zugehen und nicht abwarten.

##### **3.1.4 Lösungen erster und zweiter Ordnung**

Die Unterscheidung von Lösungen erster und zweiter Ordnung stützt sich auf die Ausführungen zu Lösungen von Paul Watzlawick.

### Lösungen 1. Ordnung

beziehen sich, etwas vereinfacht wiedergegeben, auf die Handlungsebene. Sie sind sichtbar, z. B.: die Mutter meldet ihr Kind im Kindergarten an; die Wohnung ist sauber, etc. Im Rahmen der Durchführung von Hilfen zur Erziehung gibt es viele Beispiele, bei denen die Arbeit auf der Ebene von Lösungen 1. Ordnung es vermag, Familien und deren Zusammenleben auf Dauer erfolgreich zu stabilisieren. Die Erziehungsberechtigten, häufig junge und unerfahrene Eltern, erlernen im Rahmen dieser Hilfen Fertigkeiten, die sie bis jetzt noch nicht entwickeln konnten.

Allerdings trifft man auch immer wieder auf Familien, in denen die Arbeit auf der Lösungsebene 1. Ordnung stockt. Es werden zwar Ziele, erweisen sich aber als sehr instabil. Am kritischsten wird dieses erlebt, wenn Familien im Zeitraum der Hilfen Lösungen 1. Ordnung entwickeln, nach Beendigung der Hilfe aber auf den vorherigen Entwicklungsstand zurückfallen.

### Lösungen 2. Ordnung

In solchen Fällen empfiehlt Kron-Klees, den Fokus der Arbeit über die konkrete Verhaltensebene hinaus auf die familiäre Geschichte zu erweitern. Als Grundlage für diese Erweiterung des Blickes auf eine Mehrgenerationenperspektive dient die Theorie, dass Kinder ihren Eltern lebenslang in Loyalität verbunden bleiben und sich diese Loyalität auch in Treue zum Unglück der Eltern zeigen kann.

In vielen Familien ist diese "Treue zum Unglück" eines der bedeutendsten Hindernisse, das eigene Leben oder die Elternschaft besser zu gestalten, als es die eigenen Eltern zu tun vermochten. Sie können nicht zulassen, dass ihre Kinder eine positive Lebensbilanz erreichen, da sich die eigene negative Lebensbilanz dadurch noch verschlechtern würde. Hier ist es hilfreich, mit den Betroffenen belastende familiengeschichtliche Ereignisse anzuschauen und herauszuarbeiten, welches Bild die Betroffenen von den Ereignissen haben.

Natürlich sind nicht die geschichtlichen Ereignisse selbst die Ursache, sondern die komplexe Verarbeitung dieser Ereignisse, oder das Bild, welches eine Familie über diese Ereignisse tradiert. Die Frage ist dabei, ob und wie eine Familie durch eine neue Betrachtungsweise der familiengeschichtlichen Ereignisse ein anderes, förderlicheres Bild von dem Ereignis bekommen kann.

Auf dieser Ebene können Lösungen 2. Ordnung erarbeitet werden, welche die Entwicklung der Lösungen 1. Ordnung zu stabilisieren vermögen.

Dauerhafte Veränderungen treten häufig dann auf, wenn die Betroffenen Ideen von der Herkunft ihrer Verhaltensweisen erhalten.

Hilfen in der Familie (z. B.: SPFH) sollten die Familie so ansprechen, dass sie ihre bisherigen Lösungsmodelle so modifizieren kann, damit sie auf Dauer eher zum Wohle aller Beteiligten sind.

### **3.1.5 Kontrolle und "Waches Begleiten"**

Gemeinhin verstehen wir im Sozialen Dienst Kontrolle als Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung. In jeder Begegnung legen wir den Fokus auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und sollen immer, gleich wie die Beurteilung ausgeht, Hilfe anbieten, die auf Veränderung ausgerichtet ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, den Begriff Kontrolle und deren Wirkung genauer zu betrachten.

Die Kontrolle, als Überprüfung von Leistungsansprüchen und der Angemessenheit von Hilfen ist dem Sozialen Dienst, nach Kron-Klees, nicht abzusprechen.

Beim Betroffenen kann Kontrolle unterschiedlich wirken: z. B. Druck erzeugen, Angst auslösen und dann den Zugang versperren, aber auch Sicherheit, Orientierung oder Erleichterung bewirken. Das Erleben von Kontrolle ist daher personen- und situationsabhängig.

Kontrolle beinhaltet ein Machtgefälle, eine Objekt-Subjekt-Beziehung, die im Hilfeprozess zu keiner wirklichen Veränderung führen kann. Der/die "kontrollierende" Sozialarbeiter/-in steht über der Familie, setzt Maßstäbe, überprüft diese. Das kann Eltern dazu verleiten, die Verantwortung abzugeben, was für die Familien durchaus nicht immer als Bedrohung, sondern auch als Entlastung empfunden werden kann. Aber gerade das Fehlen von Verantwortungsbewusstsein ist Merkmal in Vernachlässigungsfamilien und stellt die größte Gefährdung für die Kinder dar. Insofern kann Kontrolle nur über einen kürzeren Zeitraum sinnvoll sein. Dauerhafte Veränderungen gehen mit einer Verantwortungsübernahme für die Kinder einher. Insofern ist Kontrolle als Methode zur Veränderung nicht nutzbar.

Bei "veränderungsresistenten" Familien bleibt uns manchmal dennoch nur die Kontrolle, um eine Einschätzung über den Grad der Kindeswohlgefährdung zu erhalten, bis ein Eingriff ins Elternrecht notwendig wird.

Dauerhafte Eigenverantwortlichkeit und Veränderung in der Erziehung und Versorgung sind zu erreichen, indem der/die Sozialarbeiter/-in eine Subjekt-Subjekt-Beziehung eingeht. Er/Sie muss sich auf einen intensiven Austausch mit der Familie einlassen, wie es auch der § 36 KJHG vorsieht. Somit kann den Kindern Sicherheit in ihren Familien geboten werden.

Die wirkliche Auseinandersetzung mit den Familien einerseits und andererseits die "Kontrolle" bringen den/die Sozialarbeiter/-in des Sozialen Dienstes in ein Dilemma.

Um aus diesem Dilemma herauszukommen, nennt Kron-Klees "Waches Begleiten" als eine brauchbare Alternative zur "Kontrolle" und meint damit:

*"Wach" sein, heißt in Anspielung an das "Wächteramt" hier für mich, genau im Austausch mit einer betroffenen Familie zu schauen, wie es in ihr um Kindeswohl sowie auch um Elternwohl gestellt ist. "Begleiten" erfolgt für mich aus dem Bewusstsein, dass jede Begegnung mit Menschen eine beiderseitige Kontextveränderung und einen wechselseitigen Rückkopplungsprozess von Wahrnehmungen, Bedeutungsgebungen und Handlungsimpulsen zur Folge hat.<sup>6</sup>*

Letztlich meint er die Haltung des/der Sozialarbeiters/-in, der/die sich vom hoheitlichen Machtdenken im Hilfeprozess verabschieden muss, ohne "einzuschlafen".

---

<sup>6</sup> F. Kron-Klees, 1998, S. 29

## 3.2 Schritte im Umgang mit Kindesvernachlässigung

### 3.2.1 Umgang mit Meldungen

#### a) Meldung

Eine Meldung ist jede Art von Mitteilung über eine vermutete oder tatsächliche Vernachlässigung, Misshandlung, einen sexuellen Missbrauch oder sonstige Notlage von Kindern/Jugendlichen.

#### b) Gefährdung des Kindeswohls

Die Gefährdung des Kindeswohls beinhaltet die Abwägung von Risiken und möglichen Schutzmaßnahmen bzw. geeigneten Hilfeangeboten (§ 1666 a BGB i. V. m. §§ 27 ff SGB VIII u. a. Hilfen). Der Handlungsspielraum, ob noch Angebote (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII) möglich sind oder bereits eine Anrufung des Gerichts gem. § 50,3 SGB VIII notwendig ist, ist grundsätzlich im kollegialen Reflexionsprozess auszuloten (Ausnahme: Eilfall).

Deshalb ist das Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung vor Anrufung des Gerichts immer im Rahmen einer Fallkonferenz mit dem Team zu beraten.

#### c) Aufgabenstellung

Wird eine Gefährdung bekannt, so müssen die Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes Informationen über das Ausmaß der Gefährdung einholen und den notwendigen Handlungsbedarf klären (Sofortmaßnahme, Fallkonferenz, Mitteilung an das Familiengericht).

#### d) Umgang mit der meldenden Person / Stelle

Bei Meldungen über eine akute Krisensituation kann davon ausgegangen werden, dass die anrufende Person / Stelle in der Regel unter enormen emotionalem Druck steht. Dieses gilt insbesondere für Melder/-innen aus dem Angehörigen- und Bekanntenkreis bzw. Wohnumfeld, kann aber auch für Melder/-innen aus dem professionellen Bereich gelten:

- Melder/-innen aus dem nahen Umfeld fühlen sich oft hilflos und/oder gestört und verlangen die Beseitigung des Problems
- professionelle Helfer/-innen sehen sich mit ihren Möglichkeiten am Ende bzw. wollen Verantwortung abgeben.

Ziele des Gespräches mit der meldenden Person/Stelle:

- den Gefährdungsgrad mit dem Melder/der Melderin abklären
- dem Melder/der Melderin seine eigene Wichtigkeit verdeutlichen und zur Mitarbeit bzw. Übernahme von Verantwortung motivieren.

Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die meldende Person/Stelle direkt und umgehend an die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes weitergeleitet wird. Ist diese(r) nicht zu erreichen, soll die meldende Person/Stelle sofort mit dem/der Bereitschaftsdienst habenden Sozialarbeiter/-in unter der Telefonnummer 2 72 76 verbunden bzw. vermittelt werden. Dieses gilt insbesondere bei allen außerhalb des Sozialen Dienstes eingehenden Meldungen.

### 3.2.2 Strukturierung des Gespraches mit der meldenden Person

Die folgende Auflistung dient

- dem Bewahren der Ruhe (wenn eine Meldung telefonisch „brandeilig“ eingeht)
- dem Abklaren des Gefahrdungsgrades im Hinblick auf Sofortmanahmen
- dem Einbeziehen der meldenden Person/Stelle mit dem Ziel, dass die Verantwortung fur das/den gefahrdete(n) Kind/Jugendlichen nicht nur abgegeben, sondern dass die meldende Stelle/Person die Verantwortung teilt und eigene Handlungsmoglichkeiten ggf. wahrnimmt.

a) Fragen an die meldende Person/Stelle, um entscheiden zu konnen, ob und welche Schritte notwendig sind:

- Adresse, Telefon-Nummer der betroffenen Familie/Person und der meldenden Person/Stelle?
- Gefahrdungsgrad abklaren, genaue Beobachtungen der meldenden Person abfragen
- Was veranlasst die meldende Person gerade jetzt zur Mitteilung?
- Situation im Moment: Ist es eine akute Krise, auf die umgehend reagiert werden muss?
- Wie akut schatzen Sie die Gefahrdung des Kindes ein?
- Beziehung der meldenden Person zur Familie (fruher – jetzt)
- Wie lange mit der Familie bekannt, wie intensiv ist der Kontakt, Zusammenhang zwischen Zeitpunkt, Art der Meldung und Stand der Beziehung (denunziatorische Tendenz?)
- Welche Moglichkeiten hat der Privatmelder/die Privatmelderin?
- Was ist die meldende Person bereit zu tun?
- Kontaktaufnahme mit Familie, d. h. kann die meldende Person einen Zugang zur Familie erleichtern ermoglichen? Hat er/sie Ressourcen zur Unterstutzung der Familie?
- Ist die meldende Person bereit zur Namensnennung gegenuber der Familie?
- Einladung zu einem personlichen Gesprach

b) Fragen an professionelle Melder/-innen (sind Kooperationspartner/-innen):

- Wie eindeutig ist der Verdacht einer Gefahrdung bereits? Gibt es dazu dokumentiertes Material?
- Gab es Gesprache mit den Betroffenen?
- Inwieweit wurden die Personensorgeberechtigten mit einbezogen bzw. mit dem Verdacht konfrontiert?
- Was wurde von ihrer Stelle bereits veranlasst?

- c) Informationen an die meldende Person, um ein besseres Verständnis der Vorgehensweise des Sozialen Dienstes zu bewirken und die meldende Person zur Mitarbeit zu motivieren:
- Erklärung über Zusammenhänge von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch geben (Stress der Eltern, Druck von außen, mangelnde Hilfen etc.)
  - Erklärung darüber geben, wie man solchen Familien und damit den Kindern helfen kann und wie nicht
  - Erläuterung, was Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes von der meldenden Person brauchen, um qualifiziert helfen zu können (Unterstützung, Information, persönliches Gespräch, Offenheit)
  - Aufklärung über Folgen von „Spontanhandlungen“ (noch mehr Druck auf Familie, Misstrauen, Abschottung, etc.)
  - u. U. Information, dass eine gewünschte Rückmeldung nur im Rahmen des Datenschutzes möglich ist (Einwilligung der Betroffenen bzw. nur bedingte Mitteilung personenbezogener Angaben)
  - auf Wunsch Zusicherung der anonymen Behandlung der Mitteilung (Erklärung der Schwierigkeiten und Chancen der Nutzung anonymer Meldungen)

### 3.2.3 Anschreiben

Bei dem Anschreiben der Familie nach Eingang einer Meldung sind folgende Punkte zu beachten:

- sehr genau den Anlass dieser Kontaktaufnahme darstellen
- Wichtig ist das Wort SORGE, aus der Sorge des Melders/der Melderin wird die Sorge des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin, die sich mit der angenommenen Sorge der Eltern verbindet.
- Wir gehen davon aus, dass Eltern von der Darstellung von Beobachtungen, die die Sorge um deren Kinder begründen, stark belastet werden. Durch die Anrede als Ansprechpartner/-innen erleben die Eltern sich als ernst genommen.
- Neben Darstellung des Anlasses sollte ein Anschreiben auch ein Beziehungsangebot enthalten.
- mögliche Reaktionen ansprechen bzw. vorwegnehmen, um den Eltern von vornherein unser Verständnis dafür deutlich zu machen
- Eltern die Möglichkeit geben, auf das Anschreiben zu reagieren.

Hier ein beispielhafter Text eines Anschreibens:

Sehr geehrte Familie S.!

Zunächst möchte ich mich vorstellen. Mein Name ist .... und ich arbeite als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in beim Sozialen Dienst des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück. Ich bin zuständig für den Wohnbezirk, in dem sie wohnen.

Meine Aufgabe liegt darin, Familien bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und Hilfen anzubieten.

Von einem Bewohner aus Ihrer Nachbarschaft wurde ich angesprochen. Er teilte mir Folgendes mit:

- dass Ihr Sohn K. häufig allein in der Wohnung sei
- dass Sie Ihren Sohn des Öfteren schlagen würden
- dass K. in der Nachbarschaft um Essen bettelte
- dass Ihre Wohnung in einem unhygienischen Zustand sei

Als Sozialarbeiter/-in des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien muss ich die Sorgen um Ihren Sohn ernst nehmen. Sie, als die Eltern von K., sind für mich die Ansprechpartner, was die Sorge um K. betrifft.

Was mir über K. berichtet wurde, ist Ihnen jetzt bekannt. Ich weiß nicht, was die Mitteilung bei Ihnen bewirkt. Vielleicht sind Sie wütend, vielleicht auch erschrocken, vielleicht machen Sie sich viele Gedanken, vielleicht lässt Sie das alles auch kalt, vielleicht denken Sie, „uns kommt keiner ins Haus“, vielleicht erhoffen Sie sich auch Hilfe.

Mir ist wichtig, möglichst bald mit Ihnen über das Mitgeteilte zu sprechen. Ich schlage Ihnen folgenden Termin vor, an dem ich zu Ihnen komme:

(Termin)

Sollte Ihnen dieser Termin nicht passen, rufen sie mich bitte unter der oben aufgeführten Telefonnummer an. Am besten erreichen Sie mich während meiner Sprechzeiten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

### **3.2.4 Erstgespräch**

Im Erstgespräch kommt es vor allem darauf an, Kontakt zur Familie, und den möglichst zu allen Anwesenden, zu bekommen.

Da die Situation für alle Beteiligten von Spannung, Angst und Misstrauen geprägt ist, ist es wichtig, dieses offen anzusprechen. Druck, Aggression, Schuldzuweisungen oder spontane Unmutsäußerungen unsererseits verschließen den Zugang zu den Personen und damit zu Hilfen und Veränderung. Meist ist die Gefährdung nicht so gravierend, dass eine Inobhutnahme erfolgen muss oder kann. Der Zugang muss also auf jeden Fall erhalten bleiben.

Des Weiteren ist es wichtig, unsere Funktion, Aufgaben und Handlungsweisen zu benennen.

Ein guter Zugang ist auch die Frage nach früheren Kontakten zum Jugendamt und der Bewertung dieser. Vielleicht kann auch konkret danach gefragt werden, was gefallen hat, was geholfen hat, wie sie sich gefühlt haben, etc.

Meist werden wir durch fremdmeldende Personen auf die Familien aufmerksam, so dass eine gemeinsame Betrachtung der Vorwürfe und deren möglichst gemeinsame Bewertung vorgenommen werden muss. Falls Differenzen entstehen, sind diese zu benennen, und es sollte gemeinsam überlegt werden, wie damit weiter zu verfahren ist (z. B. weitere Erkundigungen einholen).

Mit den Fragen zur Diagnostik kann abgeklärt werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei ist wichtig, immer offen zu erklären, wieso und wozu nötige "Übergriffe" (z. B. Ausziehen des Kindes, Zeigen der Wohnung, etc.) erforderlich sind, um den Kontakt zu den Personen zu behalten.

Zum Ende des Gespräches sollten konkrete Vereinbarungen getroffen werden, an die ein nächstes Treffen mit Termin anschließt.

### 3.2.5 Beispielhafte Fragen an die Familie zur Abklärung von Kindesvernachlässigung

#### a) Herkunftsfamilie:

- Wo haben Sie gelebt?
- Welche Erfahrungen haben Sie in der Vergangenheit mit dem Jugendamt gemacht und wie bewerten Sie diese?
- Wie war Ihre Kindheit?
- Schulabschluss, Berufsausbildung, Lebensort, Familienverhältnisse, Geschwisterfolge, Alter, Heimaufenthalt, Pflegefamilie?

#### b) zum Kind:

- Schläft Ihr Kind durch?
- Schreit Ihr Kind viel?
- War oder ist Ihr Kind häufig krank?
- Gehen Sie regelmäßig zu den Vorsorgeuntersuchungen?
- Wer ist die Ärztin/Arzt?
- War das Kind gewollt?
- Wie war die Geburt?
- Hat das Kind Freunde?
- Wie ist es in der Schule?
- War es im Kindergarten?
- Womit beschäftigt sich Ihr Kind?
- Wie ist die Entwicklung des Kindes verlaufen, wann saß es, wann fing es an zu laufen, motorische Entwicklung?
- Wer betreut das Kind?
- Geht das Kind regelmäßig in die Schule bzw. in den Kindergarten?

#### c) zur familiären Situation:

- Wie viele Kinder in welcher Folge?
- Wie ist Ihr Tagesablauf? Wer kocht? Was wird gegessen? Was essen die Kinder?
- Wer gehört zur Familie?
- Wer ist wann am Tag da?
- Haben Sie Verwandtschaft?
- Gibt es eine Suchterkrankung?
- Wie ist die Freizeitgestaltung der Kinder?
- Gibt es gemeinsame Unternehmungen?

#### d) zur Beziehungssituation:

- Haben Sie Freunde?
- Von wem erhalten Sie Unterstützung?
- Wie ist die Beziehung zum Partner?
- Wie ist die Beziehung zum Vater des Kindes/der Kinder?

- Wer erzieht das Kind / die Kinder?
- Wie lösen Sie Konflikte?
- Wo gehen Sie hin, wenn Sie etwas nicht wissen?
- Mit wem reden Sie über das Kind/die Kinder?

e) zur materiellen Situation:

- Wovon leben Sie?
- Seit wann leben Sie hier?
- Wie ist die Wohnung aufgeteilt?
- Größe der Wohnung?
- Wie ist die Wohnung eingerichtet?
- Gibt es Telefon?
- Wovon bestreiten Sie den Lebensunterhalt?
- Haben Sie Schulden?
- Gibt es Spielzeug?

f) zu Ressourcen:

- Was für Träume haben die einzelnen Personen?
- Welche Wünsche haben Sie?
- Wie stellen Sie sich ihre Zukunft vor?
- Wie stellen Sie sich die Zukunft Ihres Kindes/Ihrer Kinder vor?
- Wer kann Ihnen helfen und wie?
- Was fehlt Ihnen, um Ihre Ziele zu erreichen?
- Was können Sie für die Erreichung Ihrer Ziele tun?
- Wer kann Sie dabei unterstützen?

### 3.2.6 Fragen zur eigenen Beurteilung

a) Äußeres Erscheinungsbild/Verhältnisse:

- Sind Kinder und Erwachsene dem Wetter gemäß angezogen?
- Ist die Kleidung sauber, kaputt, hinreichend?
- Wie ist die Ernährung?
- Wird gekocht?
- Was essen die Kinder in welchem Alter?
- Hautfarbe/Zustand der Zähne/Gewicht /Motorik /Sprache/Kopfform/Bewegung?
- Wie verhält sich das Kind uns gegenüber (z. B. distanzlos, o. a.)
- Ordnung und Sauberkeit in der Wohnung?
- Geruch?

b) Beobachtungen zur Kommunikation:

- Ist die Sprache direkt, einfach, mit vielen grammatikalischen Fehlern, flüssig, etc.?
- Wie wird die Kommunikationsfähigkeit eingeschätzt, muss viel wiederholt werden, wird nachgefragt, gibt es einen sprunghaften Themenwechsel?
- Läuft während des Gesprächs der Fernseher, das Radio oder Musik?
- Wird im Gespräch immer wieder vom Thema abgelenkt, z. B. indem über Nachbarn und Freunde geredet wird?
- Ist das Gespräch zu strukturieren?

c) Beobachtungen zu Beziehungsstrukturen:

- Wie ist die Beziehung zwischen Mutter und Kind, zwischen Kind und Kind, zwischen Vater und Kind, zwischen Mutter und Vater?
- Wie reden die Personen miteinander - laut, hören sie sich zu, unterbrechen sie sich?
- Wer geht auf wen zu?
- Gibt es Körperkontakt und zwischen wem?
- Achten die Erwachsenen während des Gespräches auf das Kind/die Kinder oder lassen sie es/sie laufen?

d) Umgang mit dem/der Sozialarbeiter/-in:

- Wie häufig und aus welchen Gründen werden Termine abgesagt, bzw. nicht eingehalten?
- Wie zuverlässig werden Absprachen eingehalten?
- Welche Gründe werden für die Unzuverlässigkeit angegeben (Ausflüchte, Ausreden)?
- Wer ist bei Hausbesuchen anwesend?
- Wie häufig und in welcher Form müssen Personen aufgefordert werden?
- Wie viel und wofür gibt es Eigeninitiative?
- Werden Fragen an uns gestellt?
- Wo wird mit uns gesprochen (Wohnzimmer, Küche, Flur)?
- Wie viel Zeit wird uns eingeräumt?
- Wird gelogen? Gibt es Widersprüche?

e) Erkennbare Ressourcen:

- Was funktioniert?
- Was ist der Familie erkennbar wichtig?
- Was will sie?
- Was kann sie?
- Worauf kann aufgebaut werden?

f) Gefühle von Professionellen im Umgang mit Vernachlässigungsfamilien:

- Sprachlosigkeit?
- Antriebslosigkeit?
- Übelkeit?
- Resignation?
- Hoffnungslosigkeit?
- Ohnmacht?
- Müdigkeit/Schläfrigkeit?
- Aktivitätsdrang? Aktionismus?
- Wut?
- Ratgeber werden?
- Vorschläge vorgeben?
- Phantasielosigkeit? Ideenlosigkeit?

### 3.2.7 Hilfe für die Sozialarbeiter/-innen (Kollegiale Beratung/Fallkonferenz)

Besteht bei einer Familie der Verdacht einer Kindesvernachlässigung, ist die Fallkonferenz einzuberufen.

Die kollegiale Beratung dient der Einschätzung des Gefährdungspotentials und der Klärung der vorhandenen und nutzbaren Ressourcen der Familie.

Eine Überprüfung muss immer wieder auf allen Ebenen (Familie, Sozialer Dienst) inhaltlich und zeitlich genau vereinbart und durchgeführt werden. Insofern ist am Ende einer Fallkonferenz das weitere Vorgehen und ein Termin zur Wiedervorlage zu vereinbaren.

Dieses ist erforderlich, da alle im System dazu neigen, den Regeln der Vernachlässigung zu folgen, die Vernachlässigung zu vernachlässigen.

Die Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes müssen sich bewusst sein, dass man jederzeit Gefahr läuft, der Lethargie zu verfallen, je dichter man am System ist. Keinesfalls ist auf eine Eskalation zu warten oder darauf, dass die Eltern von sich aus um Hilfe bitten, da sie keinen Blick für die Vernachlässigung haben.

### 3.2.8 Betroffenheit der Sozialarbeiter/-innen

Kindesvernachlässigung kann große persönliche Betroffenheit auslösen. Der Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin muss während der Krisenintervention unter Umständen eine eigene Krise überwinden und Spontanhandlungen aufgrund evtl. aufkommender Panikstimmung vorbeugen.

Hilfen dafür können sein:

- a) das kollegiale Gespräch, um sich der eigenen Betroffenheit klar zu werden
- b) einen/eine Kolleg/in beim Hausbesuch hinzuziehen, um Sicherheit durch einen wechselseitigen Austausch zu erlangen.
- c) Fallkonferenz
- d) Gespräch mit der Teamleitung
- e) Supervision

### 3.2.9 Zuständigkeitswechsel

Ein Wechsel der Zuständigkeit im Sozialen Dienst bedeutet immer eine Veränderung für die Familie und stellt insofern eine Krise dar. Diese ist geprägt von Unsicherheiten und ggf. auch Hoffnung, mit dem neuen Kollegen/der neuen Kollegin eine "neue Chance" zu erhalten. Bei anderen Problemlagen in Familien kann ein "Neuanfang" mit Veränderungen in der Haltung oder in der Methodik des Sozialen Dienstes durchaus sinnvoll sein, in Vernachlässigungsfamilien ist das allerdings nicht der Fall.

Wie schon an einigen Stellen der Arbeitshinweise erwähnt wurde, sind Kontinuität, Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit und eine enge Hilfeplanung in Vernachlässigungsfamilien von großer Bedeutung, da alle im System dazu neigen, die Situation zu vernachlässigen.

Der Übergabe als Krise ist ein besonderes Augenmerk zu widmen.

1. Der/Die Fallführende sollte möglichst in der Fallkonferenz den zukünftig zuständigen Kollegen/die zukünftig zuständige Kollegin über die Familie informieren.
2. Es muss eine Einigung über die weitere Hilfeplanung und Bewertung der Situation erfolgen. Kollegen /-innen sollten nicht der Annahme verfallen, er / sie könne es besser oder mit einer/einem Neuen sollte die Familie die neue Chance erhalten. Dieses führt unweigerlich zu Rückschritten. Falls Uneinigkeit besteht, muss diese zwischen den Kollegen/ Kolleginnen und nicht durch oder in der Familie ausgeräumt werden.
3. Anschließend muss ein gemeinsames Gespräch in der Familie stattfinden, um die gemeinsame Haltung des Sozialen Dienstes oder ggf. Korrekturen bzgl. Bewertung oder Hilfeplanung deutlich zu machen und somit die Kontinuität zu gewährleisten.

### **3.3 Hilfen bei Kindesvernachlässigung**

#### **3.3.1 Hilfe für die Familie**

Die in der Fallkonferenz favorisierte Hilfe für eine Vernachlässigungsfamilie wird inhaltlich im Hilfeplanverfahren besprochen und festgelegt, ggf. mit bestimmten Vereinbarungen. Die Inanspruchnahme einer Hilfe ist grundsätzlich immer freiwillig.

Vorrangig sollte versucht werden, die Motivation der Eltern für die Inanspruchnahme einer Hilfe zu wecken. Eine "erzwungene" Annahme von Hilfe, durch Druck des Gerichtes oder der Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes, kann als Initialzündung genutzt werden. Eine wirkliche Veränderung kann allerdings nur erreicht werden, wenn der Zwang zur Freiwilligkeit wird. Die Abwehr der Familien wird häufig dafür gebraucht, ein Gefühl der Achtung vor sich selbst zu bewahren. Hier eine veränderte Sichtweise zu erhalten, ist somit eine der ersten Aufgaben der Sozialarbeiter/-innen.

U. U. muss zu Gunsten der Kinder eine gerichtliche Maßnahme beantragt werden. Mitunter mögen sich Eltern auch erst vor der möglichen Alternative einer gerichtlichen Klärung zur Inanspruchnahme einer Hilfeleistung bewegen.

Bei der Auswahl einer Hilfe ist zu überlegen, ob Eltern eine für sie ersetzende Hilfe oder ergänzende Hilfe annehmen können, bzw. ob eine Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie eine entlastende Situation darstellt. Diese Zeit können die Eltern ggf. nutzen, um besser ihre Ressourcen zu wecken und unter konkreten Anforderungen Veränderungen zu erarbeiten.

Grundsätzlich sollte die Hilfe zeitlich begrenzt sein und regelmäßig innerhalb der Hilfeplanung überprüft werden.

#### **3.3.2 Schutzmaßnahmen**

In bestimmten Situationen kann es unerlässlich sein, Sofortmaßnahmen einzuleiten. Dieses ist dann der Fall, wenn sich bei den Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes der Eindruck verdichtet, dass das Wohl des Kindes akut gefährdet oder die psychische, physische Versorgung nicht gewährleistet ist und ohne sofortiges Handeln ein persönlicher Schaden einzutreten droht.

### Schutzmaßnahmen können sein:

- medizinische Versorgung des Kindes
- versorgungssichernde Maßnahmen (z. B. Nahrung, Hygiene)
- Inobhutnahme.

### **3.3.3 Hilfen gegen den erklärten Willen der Eltern**

Wenn Kinder gegen ihren Willen und gegen den Willen der Eltern getrennt werden, stürzen sie in den allermeisten Fällen in schwere Loyalitätskonflikte, ganz gleich, was sie unter ihren Eltern zu erleiden hatten.

Kinder können gegen den Willen ihrer Eltern nicht oder kaum von anderen Personen auf Dauer „gut erzogen“ werden. Dieses Wissen verpflichtet, immer weiter daran zu arbeiten, dass die Eltern wenigstens im Nachhinein den Schritt zur getrennten Hilfe nachvollziehen und sich dann einer parallel verlaufenden Hilfe anvertrauen können.

Die Aussicht, dass eine Hilfe für Kinder ohne die Einwilligung ihrer Eltern längerfristig erfolgreich ist, scheint eher gering. Ein erzieherischer Erfolg der Hilfe anderer wird von den Kindern selbst als Akt der Illoyalität gegenüber ihren Eltern erlebt. Aus Sicht des Kindes gehören Kindeswohl und Elternwohl zusammen wie zwei Seiten zu einer Medaille.

Auch wenn in einer zugespitzten Situation eindeutig gegen den erklärten Willen der Eltern gehandelt werden muss, sollte die Einstellung des Sozialen Dienstes gegenüber den Eltern familiär orientiert bleiben und sich auf die Erfahrung beziehen, dass Kinder ihre Eltern nicht verlieren wollen, sondern dass sie nur wollen, dass die Eltern sich ihnen gegenüber anders verhalten.

Die Eltern müssen so angesprochen werden, dass die Chance begünstigt wird, sich in Zukunft am Wohle ihres Kindes orientieren zu können.

Die Verantwortung der Eltern für das Wohlergehen ihres Kindes ist der ernst zu nehmende Ausgangspunkt. Es ist wichtig, dieses auszusprechen und zu erklären. Sollte die Leidenprägung eines Kindes so groß sein, dass eine gezielte außerfamiliäre Hilfe erforderlich ist und die Eltern nicht zustimmen, müssen sie auf den dann erforderlichen Rechtsweg aufmerksam gemacht werden.

Der Eingriff in Elternrechte ist neben der Hilfe für Kinder die letzte Möglichkeit, Eltern zu helfen, sich nicht weiter an ihren Kinder zu verschulden. Dieser hebt allerdings den Anspruch der Eltern auf Hilfe nicht auf, er bedeutet aber die Einleitung getrennt laufender Hilfen.

### **3.3.4 Traumatisierte Kinder**

Kinder können durch Vernachlässigung schwer traumatisiert sein. In der Hilfeplanung ist darauf zu achten, ggf. eine therapeutische Hilfe in Betracht zu ziehen. Diese kann allerdings erst dann beginnen, wenn keine Vernachlässigung mehr vorliegt oder das Kind fremd untergebracht ist.

Die Traumatisierung kann dazu führen, dass ein Kind nach einer Fremdunterbringung auch dann nicht in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann, wenn sich die Umstände dort verbessert haben. Die Rückkehr kann das Trauma aktualisieren, so dass das Kind weiterhin in Angst leben würde. Insofern ist auch bei einer Rückführung zu prüfen, ob das Trauma bearbeitet wurde.

### 3.3.5 Bericht an das Familiengericht

Bei allen bislang beschriebenen Handlungsmöglichkeiten kommen Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes immer wieder in Situationen, dass Hilfeangebote von Familien nicht angenommen werden oder der Zugang gänzlich verweigert wird. In solchen Fällen ist die Anrufung des Familiengerichtes unausweichlich.

Wie ein solcher Bericht verfasst wird, ist in Fällen von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch relativ klar. Hier gibt es häufig unübersehbare Fakten.

Bei Familien, die ihre Kinder vernachlässigen, ist es schon schwieriger. Daher einige Hinweise:

- a) genaue Beschreibung der IST- Situation (wie gehen die Eltern mit ihren Kindern um, Förderung der Kinder, Entwicklungsstand, etc.)
- b) Benennen unserer Versuche, die familiäre Situation zu verändern
- c) Darlegung der Gründe, sich gerade jetzt ans Familiengericht zu wenden
- d) Prognose über die weitere Entwicklung der Kinder, wenn sich in der Familie keine Änderung im Umgang mit den Kindern einstellen sollte
- e) Was will der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien vom Familiengericht (Sorgerechtsentzug, Annahme von Hilfe etc.)?

#### 4. Literaturliste

**Anderson; Goolishian:** Der Klient ist Experte. Ein therapeutischer Ansatz des Nicht-Wissens. Zeitschrift für systemische Therapie, Jg. 10, Juli 1992

**ASD München:** Arbeitshilfe für sozialpädagogisches Handeln bei Gewalthandlungen an Kindern und Jugendlichen. Heft 2, 1997

**Conen:** Wie können wir Ihnen helfen, uns wieder loszuwerden? Zeitschrift für systemische Therapie, Jg. 14, Juli 1996

**Deutscher Kinderschutzbund NRW:** Die vergessenen Kinder, 1994

**Eyle; Hoffmann; Joraschky:** Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, 1997

**Faltermeier** in: Fachlexikon der sozialen Arbeit. 3. Auflage, 1993

**Kinderschutzzentrum Berlin:** Risiken und Ressourcen, 1995

**Kron-Klees:** Claudia – oder Öffentliche Jugendhilfe als heilsamer Impuls, 1994

**Kron-Klees:** Von der Fremdmeldung zur Hilfe. Sozialmagazin Jg. 21, H 7- 8. 1996

**Kron-Klees:** Familien begleiten. Von der Probleminszenierung zur Lösungsfindung. Ein systemisches Konzept für Sozialarbeit und Therapie in stark belasteten Familien, 1998

**Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen:** Vernachlässigung von Kindern, 1999

**Mörsberger; Restemeier** (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung, 1997

**Motzkau:** Was braucht ein Kind. Hintergründe und Folgen der Vernachlässigung von Kindern. In: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS), Fachreferat der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Vernachlässigung von Kindern. Erscheinungsformen-Hintergründe-Hilfen. S. 25 - 39; 1999

**Schone; Gintzel u.a.:** Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, 1997

**Rotthaus:** Das Rollenverständnis der Mitarbeiter in der stationären systemischen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sozialmagazin Jg. 13 Heft 2, 1995

**Wiesner:** Kommentar zum SGB VIII, 1995